

L1

Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der vorhandenen Telekommunikationsleitung

L2

Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der Niederschlagswasserleitung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



Abgrenzung des Maßes der unterschiedlichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes, Unterteilung verschiedener Nutzungen bzw. sonstiger Standorte (§ 16 (5) BauNVO)

10. Höhenlage

(§ 9 (3) BauGB)

z.B. \times 579.30/581.30

Höhenlage des künftigen Geländes der überbaubaren Grundstücksflächen als Mindestmaß/Höchstmaß in Metern über NHN